

## **Folgeprobleme der nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten**

– Rechtsschutzmöglichkeiten von Bürgern und Kommunen –

Von Rechtsanwalt Dr. Holger Spreen, Hannover/Osnabrück

Nach langem Leidensweg mit unzureichenden Gebietsmeldungen, Fristüberschreitungen und Vertragsverletzungsklagen scheint die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland auf der Zielgeraden angekommen. Nachdem die EU-Kommission kürzlich mit Zustimmung von Bund und Ländern eine erste Teilliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik fertiggestellt hat, sind die dort enthaltenen rund 3500 ausgewählten Flächen nunmehr auch national verbindlich unter Schutz zu stellen.

Für viele Bürger und Kommunen dürfte ein nicht minder langer Leidensweg damit aber erst beginnen. Vielen von ihnen wird durch eine drohende Schutzgebietsverordnung und deren Auflagen erst jetzt richtig bewusst, was für tatsächliche Nutzungseinschränkungen für ihren Grund und Boden bevorstehen. Denn die nationale Unterschutzstellung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie trifft vielfach auf entgegengesetzte Interessen der davon betroffenen Grundeigentümer, die sich in ihren Eigentumsrechten betroffen fühlen, und sie kollidiert zugleich mit in Art. 28 Abs. 2 GG begründeten Interessen der betroffenen Städte und Gemeinden, die eine Überplanbarkeit ihres Gebietes für die Zukunft sicherstellen wollen.

Beide können die zu erlassende Schutzgebietsverordnung des jeweiligen Bundeslandes jedoch gerichtlich überprüfen lassen, wobei dann auch die Auswahl des betroffenen Gebietes auf dem Prüfstand steht. Grundeigentümer müssen dazu die Verletzung ihres Eigentumsrechts rügen können, Kommunen sind klagebefugt, wenn sie nicht effektiv beteiligt wurden oder wesentliche Gemeindeteile als Schutzgebiet ausgewählt wurden. Eine gerichtliche Kontrolle kann entweder – soweit landesrechtlich zugelassen – durch ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO erfolgen oder im Wege einer Verpflichtungsklage zur Erlangung einer abgelehnten Vorhabengenehmigung mit inzidenter Überprüfung der Auswahlentscheidung.

Der Beitrag bietet Aufklärung über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Bürgern und Kommunen.